

Vereinbarung über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters

Abgeschlossen in Lake Success, New York, am 22. November 1950
 Von der Bundesversammlung genehmigt am 25. September 1952²
 Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 7. April 1953
 In Kraft getreten für die Schweiz am 7. April 1953

(Stand am 16. Januar 2013)

Präambel

Die vertragschliessenden Staaten

in der Erwägung, dass der freie Austausch der Ideen und des Wissens und ganz allgemein die möglichst weite Verbreitung aller verschiedenen Ausdrucksformen der Zivilisation unerlässliche Voraussetzungen sowohl für den geistigen Fortschritt als auch für die internationale Verständigung sind und deshalb zur Erhaltung des Friedens in der Welt beitragen;

in der Erwägung, dass dieser Austausch hauptsächlich durch die Vermittlung von Büchern, Veröffentlichungen und Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters zustande kommt;

in der Erwägung, dass in der Gründungsakte der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur die Zusammenarbeit zwischen den Nationen auf allen Gebieten geistiger Tätigkeit und insbesondere der Austausch von Veröffentlichungen und Gegenständen von künstlerischem oder wissenschaftlichem Interesse und anderem nützlichem Informationsmaterial befürwortet wird, dass ferner die Organisation «das gegenseitige Sichkennnenlernen und Verstehen der Völker durch die Förderung der zur Information der Massen bestehenden Organe erleichtert» und dass sie internationale Vereinbarungen empfiehlt, «die von Nutzen scheinen für die freie Verbreitung von Ideen durch Wort und Bild»;

in der Erkenntnis, dass eine internationale Vereinbarung zur Förderung des freien Austausches von Büchern, Veröffentlichungen und Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters ein wirksames Mittel zur Erreichung dieser Ziele darstellt;

haben deshalb die folgenden Bestimmungen vereinbart:

AS 1953 463; BBl 1952 II 337

¹ Der französische Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe dieser Sammlung.
² AS 1953 461

Art. I

1. Die vertragschliessenden Staaten verpflichten sich, keine Zölle oder andere Abgaben zu erheben für die Einfuhr oder anlässlich der Einfuhr von

- a. Büchern, Veröffentlichungen und Dokumenten, die im Anhang A dieser Vereinbarung aufgeführt sind;
- b. Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, die in den Anhängen B, C, D und E dieser Vereinbarung bezeichnet sind,

sofern diese den im Anhang aufgeführten Bedingungen entsprechen und Erzeugnisse eines andern vertragschliessenden Staates darstellen.

2. Die Bestimmungen von Ziffer 1 dieses Artikels hindern einen Vertragsstaat nicht daran, auf den eingeführten Gegenständen

- a. anlässlich der Einfuhr oder später Gebühren oder andere interne Abgaben irgendwelcher Art zu erheben, vorausgesetzt, dass diese nicht höher sind als die Abgaben, die direkt oder indirekt auf gleichartigen einheimischen Produkten erhoben werden;
- b. durch Regierungs- oder Verwaltungsbehörden auf der Einfuhr oder anlässlich der Einfuhr Gebühren oder Abgaben zu erheben, die jedoch keine Zollgebühren sind, vorausgesetzt, dass sie ungefähr den Kosten für die geleisteten Dienste entsprechen und dass sie nicht eine indirekte Schutzmassnahme für einheimische Produkte oder eine steuerähnliche Abgabe auf der Einfuhr darstellen.

Art. II

1. Die vertragschliessenden Staaten verpflichten sich, die erforderlichen Devisen freizugeben und/oder Einfuhrbewilligungen zu erteilen für die Einfuhr der nachstehenden Gegenstände:

- a. Bücher und Publikationen, die für Bibliotheken und Sammlungen öffentlicher, dem Unterrichtswesen, der Forschung oder kulturellen Zwecken dienender Institutionen bestimmt sind;
- b. amtliche, parlamentarische und administrative, in ihrem Ursprungsland veröffentlichte Dokumente;
- c. Bücher und Veröffentlichungen der Organisation der Vereinten Nationen und ihrer Spezialorganisationen;
- d. Bücher und Publikationen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die von ihr oder unter ihrer Aufsicht unentgeltlich verteilt werden, aber nicht im Buchhandel erscheinen;
- e. Veröffentlichungen, die zum Reisen ausserhalb des Importlandes einladen und unentgeltlich versandt und verteilt werden;
- f. für Blinde bestimmte Gegenstände:
 1. in Blindenschrift hergestellte Bücher, Veröffentlichungen und Dokumente aller Art;

2. andere, besonders für die erzieherische, wissenschaftliche oder kulturelle Weiterbildung der Blinden geeignete Gegenstände, sofern sie durch von den zuständigen Behörden des Importlandes zur zollfreien Einfuhr ermächtigte Blindeninstitutionen oder Blinden-Hilfswerke direkt eingeführt werden.
2. Sofern vertragschliessende Staaten mengenmässige Einschränkungen vornehmen und Devisenvorschriften erlassen, verpflichten sie sich, wenn immer möglich auch für die Einfuhr anderer Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, insbesondere der im Anhang zu dieser Vereinbarung aufgeführten Gegenstände, die erforderlichen Devisen freizugeben oder Einfuhrbewilligungen zu erteilen.

Art. III

1. Die vertragschliessenden Staaten verpflichten sich, für Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, die ausschliesslich zum Zwecke der Schaustellung an einer von den zuständigen Behörden des Importlandes zugelassenen öffentlichen Ausstellung eingeführt werden und zur nachherigen Wiederausfuhr bestimmt sind, alle möglichen Einfuhrerleichterungen zu gewähren. Darunter sind zu verstehen: die Erteilung der erforderlichen Einfuhrbewilligungen, die Befreiung von Zöllen sowie von Gebühren und andern, anlässlich der Einfuhr erhobenen internen Abgaben, ausgenommen solche, welche ungefähr den Kosten für geleistete Dienste entsprechen.
2. Die Bestimmungen dieses Artikels hindern die Behörden des Importlandes nicht daran, durch die nötigen Massnahmen die Wiederausfuhr der betreffenden Gegenstände nach Schluss der Ausstellung sicherzustellen.

Art. IV

Die vertragschliessenden Staaten verpflichten sich im Rahmen des Möglichen:

- a. ihre gemeinsamen Anstrengungen fortzusetzen, um mit allen Mitteln den freien Austausch von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Charakters zu fördern und alle Beschränkungen der Freizügigkeit, die in dieser Vereinbarung nicht vorgesehen sind, aufzuheben oder herabzusetzen;
- b. die mit der Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters verbundenen administrativen Formalitäten zu vereinfachen;
- c. bei allen wünschbaren Vorsichtsmassregeln für eine rasche Zollabfertigung der Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Charakters zu sorgen.

Art. V

Durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung soll den vertragschliessenden Staaten nicht die Möglichkeit genommen werden, in Übereinstimmung mit ihrer nationalen Gesetzgebung Massnahmen zu ergreifen, um die Einfuhr oder nachherige Verwendung gewisser Gegenstände zu verbieten oder einzuschränken, sofern diese Massnahmen aus unmittelbaren Gründen der nationalen Sicherheit, der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung nötig werden.

Art. VI

Durch diese Vereinbarung sollen weder die Gesetze und Verordnungen noch irgendwelche internationalen Verträge, Abkommen, Vereinbarungen oder Erklärungen berührt oder abgeändert werden, die ein vertragschliessender Staat im Interesse des Urheberrechtes oder des Schutzes des gewerblichen Eigentums mit Einschluss der Patente und Fabrikmarken erlassen bzw. unterzeichnet hat.

Art. VII

Die vertragschliessenden Staaten verpflichten sich, alle Streitfälle, die sich aus der Auslegung oder der Anwendung der vorliegenden Vereinbarung ergeben könnten, auf dem Verhandlungswege oder durch ein Vergleichsverfahren zu regeln, und zwar unbeschadet früherer vertraglicher Bestimmungen, die sie allenfalls zur Regelung der zwischen ihnen auftretenden Streitfälle getroffen haben.

Art. VIII

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen vertragschliessenden Staaten über den erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakter eines eingeführten Gegenstandes können die interessierten Parteien in gemeinsamem Einverständnis vom Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ein Gutachten anfordern.

Art. IX

1. Diese Vereinbarung, deren englischer und französischer Text in gleicher Weise massgebend ist, trägt das heutige Datum und steht allen Mitgliedstaaten der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sowie allen Nichtmitgliedstaaten, die vom Exekutivrat der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur eingeladen worden sind, zur Unterzeichnung offen.
2. Die Vereinbarung ist von den Signatarstaaten, gemäss ihrer Verfassungsbestimmungen, zu ratifizieren.
3. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen hinterlegt.

Art. X

Die in Artikel IX Ziffer 1 erwähnten Staaten können dieser Vereinbarung vom 22. November 1950 an beitreten. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer formellen Urkunde beim Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen.

Art. XI

Diese Vereinbarung tritt mit demjenigen Tage in Kraft, an welchem der Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen in den Besitz der Ratifikations- oder Beitrittsurkunden von zehn Staaten gelangt ist.

Art. XII

1. Die am Tage des Inkrafttretens an der Vereinbarung beteiligten Staaten ergreifen, jeder für sich, innert sechs Monaten alle diejenigen Massnahmen, die für die praktische Durchführung erforderlich sind.
2. Für alle Staaten, die ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung hinterlegen, beträgt diese Frist drei Monate vom Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde an gerechnet.
3. Spätestens einen Monat nach Ablauf der in den Ziffern 1 und 2 dieses Artikels vorgesehenen Fristen unterbreiten die vertragschliessenden Staaten der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur einen Bericht über die Massnahmen, die sie zur praktischen Durchführung der Vereinbarung getroffen haben.
4. Dieser Bericht wird von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur an alle Signatarstaaten der Vereinbarung sowie an die Internationale Handelsorganisation (vorläufig an deren interimistische Kommission) versandt.

Art. XIII

Jeder vertragschliessende Staat kann bei der Unterzeichnung oder der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde oder in jedem spätern Zeitpunkt in einer an den Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen zu richtenden Note erklären, dass diese Vereinbarung auch für ein oder mehrere Gebiete verbindlich ist, für deren internationale Beziehungen der Staat die Verantwortung trägt.

Art. XIV

1. Zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung kann diese von jedem Vertragsstaat in seinem eigenen oder im Namen jedes Gebietes, für dessen internationale Beziehungen er die Verantwortung trägt, durch eine beim Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen zu hinterlegende schriftliche Erklärung gekündigt werden.
2. Die Kündigung wird ein Jahr nach Empfang der Erklärung wirksam.

Art. XV

Der Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen teilt den in Artikel IX Ziffer 1 erwähnten Staaten, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Internationalen Handelsorganisation (vorläufig deren interimistischer Kommission) die Hinterlegung aller in den Artikeln IX und X aufgeführten Ratifikations- oder Beitrittsurkunden sowie die in den Artikeln XIII und XIV vorgesehenen Erklärungen und Kündigungen mit.

Art. XVI

Sofern ein Drittel der Vertragsstaaten es verlangt, setzt der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur die Frage der Einberufung einer Konferenz für die Revision der vorliegenden Vereinbarung auf die Tagesordnung der nächsten Generalkonferenz dieser Organisation.

Art. XVII

Die Anhänge A, B, C, D und E sowie das der Vereinbarung beigelegte Protokoll bilden integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung.

Art. XVIII

1. In Übereinstimmung mit Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen³ wird diese Vereinbarung am Tage ihres Inkrafttretens vom Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen eingetragen.
2. *Zu Urkund dessen* haben die bevollmächtigten Unterzeichneten namens ihrer Regierungen diese Vereinbarung unterschrieben.

Gegeben in Lake Success, New York, am zweiundzwanzigsten November neunzehnhundertundfünfzig in einem einzigen Exemplar, das im Archiv der Organisation der Vereinten Nationen hinterlegt wird. Beglaubigte Abschriften werden allen in Ziffer 1 des Artikels IX erwähnten Staaten sowie der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Internationalen Handelsorganisation (vorläufig deren interimistischen Kommission) übergeben.

(Es folgen die Unterschriften)

³ SR 0.120

Bücher, Veröffentlichungen und Dokumente

1. Gedruckte Bücher;
2. Zeitungen und Zeitschriften;
3. Bücher und Dokumente, die durch andere Vervielfältigungsverfahren als die Druckpresse erzeugt wurden;
4. amtliche, parlamentarische und administrative Dokumente, die in ihrem Ursprungslande veröffentlicht wurden;
5. Plakate und Veröffentlichungen für den Fremdenverkehr, die das Publikum zu Reisen ausserhalb des Importlandes auffordern: Broschüren, Führer, Fahrpläne, Prospekte und ähnliche Veröffentlichungen, mit oder ohne Illustrationen, einschliesslich den von privaten Unternehmen herausgegebenen;
6. Veröffentlichungen, die zum Studium im Auslande einladen;
7. Manuskripte und maschinengeschriebene Dokumente;
8. Kataloge über Bücher und Veröffentlichungen, die von einem ausserhalb des Importlandes ansässigen Verleger oder Buchhändler zum Verkauf angeboten werden;
9. Kataloge über Filme, Tonaufnahmen oder jegliches andere akustische oder Bildmaterial mit erzieherischem, wissenschaftlichem oder kulturellem Charakter, die von oder für die Rechnung der Organisation der Vereinten Nationen oder einer ihrer Spezialorganisationen hergestellt wurden;
10. Musik, handgeschrieben, gedruckt oder durch andere Vervielfältigungsverfahren als die Druckerpresse wiedergegeben;
11. geographische, hydrographische und Himmelskarten;
12. Architekturpläne und -zeichnungen oder solche industriellen oder technischen Charakters, in Original oder Kopie, die für das Studium in einem von den zuständigen Behörden des Importlandes für die zollfreie Einfuhr solcher Gegenstände ermächtigten wissenschaftlichen Institut bzw. Lehrinstitut bestimmt sind.

Die in diesem Anhang A vorgesehenen Vergünstigungen finden keine Anwendung auf folgende Gegenstände:

- a. Papeteriewaren;
- b. Bücher, Veröffentlichungen und Dokumente (mit Ausnahme der oben bezeichneten Kataloge und Fremdenverkehrsplakate und -veröffentlichungen), die hauptsächlich der kommerziellen Propaganda dienen und von einem privaten Unternehmen oder für dessen Rechnung herausgegeben wurden;
- c. Zeitungen und Zeitschriften, in denen der Reklameteil mehr als 70 Prozent des Raumes einnimmt;

- d. alle anderen Gegenstände (mit Ausnahme der oben bezeichneten Kataloge), in denen der Reklameteil mehr als 25 Prozent des Raumes einnimmt. Bei Plakaten und Veröffentlichungen für den Fremdenverkehr betrifft dieser Prozentsatz nur die privaten kommerziellen Anzeigen.

Kunstwerke und Sammlungsgegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters

1. Malereien und Zeichnungen, einschliesslich die ganz von Hand gemachten Kopien, ausgenommen fabrikmässig hergestellte, bemalte und verzierte Gegenstände;
2. Lithographien, Stiche, Handdrucke, die nummeriert, vom Künstler gezeichnet und von graviertem Stein, Platten oder anderem gänzlich von Hand bearbeitetem Material abgezogen sind;
3. Originalwerke der Bildhauerei, Freiplastiken, in Relief oder in Intaglio, ausgenommen serienweise hergestellte Reproduktionen und kunsthandwerkliche Gegenstände mit kommerziellem Charakter;
4. Sammlungsgegenstände und Kunstwerke, die für Museen, Galerien und andere von den zuständigen Behörden des Importlandes zum zollfreien Empfang dieser Gegenstände ermächtigte öffentliche Institute bestimmt sind, unter der Bedingung, dass sie nicht verkauft werden dürfen;
5. Sammlungen und Sammlungsgegenstände, die sich auf die Wissenschaft, insbesondere die Anatomie, Zoologie, Botanik, Mineralogie, Paläontologie, Archäologie und Ethnographie beziehen, sofern sie nicht kommerziellen Zwecken dienen;
6. über 100 Jahre alte Gegenstände.

Bild- und Hörmaterial mit erzieherischem, wissenschaftlichem oder kulturellem Charakter

1. Filme, Filmstreifen, Mikrofilme und Diapositive erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, die von den durch die zuständigen Behörden des Importlandes zum zollfreien Empfang ermächtigten Organisationen (nach Ermessen des Importlandes auch Rundspruchorganisationen) eingeführt werden. Die Gegenstände dürfen nur von diesen Organisationen oder von andern öffentlichen oder privaten Institutionen oder Gesellschaften verwendet werden, die von den genannten Behörden dazu ermächtigt sind und einen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakter aufweisen;
2. Film-Wochenschauen (mit oder ohne Tonband), die zur Zeit ihrer Einfuhr aktuell sind. Sie können zum Zwecke der Wiedergabe in der Form von Negativen, belichtet und entwickelt, oder von Positiven, entwickelt und kopiert, importiert werden unter Vorbehalt einer möglichen Beschränkung der Zollfreiheit auf zwei Kopien. Die Wochenschauen stehen nur dann im Genuss dieser Bevorzugung, wenn sie von den durch die zuständigen Behörden des Importlandes zum zollfreien Empfang ermächtigten Organisationen (nach Ermessen des Importlandes auch Rundspruchorgane) eingeführt werden;
3. Tonaufnahmen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, die ausschliesslich für die von den zuständigen Behörden des Importlandes zum zollfreien Empfang dieses Materials ermächtigten öffentlichen oder privaten Institutionen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters bestimmt sind (nach Ermessen des Importlandes auch Rundspruchorgane);
4. Filme, Filmstreifen, Mikrofilme und Tonaufnahmen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, die von der Organisation der Vereinten Nationen oder einer ihrer Spezialorganisationen hergestellt worden sind;
5. Modelle, Maquettes, Wandbilder, die ausschliesslich zu Vorführungs- und Unterrichtszwecken in öffentlichen oder privaten Instituten erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters dienen. Diese müssen von den zuständigen Behörden des Importlandes zum zollfreien Empfang dieses Materials ermächtigt sein.

Wissenschaftliche Instrumente und Apparate

Wissenschaftliche Instrumente und Apparate, die ausschliesslich zu Unterrichtszwecken oder zur rein wissenschaftlichen Forschung bestimmt sind, unter Vorbehalt:

- a. dass die betreffenden wissenschaftlichen Instrumente und Apparate für öffentliche oder private wissenschaftliche oder Lehranstalten bestimmt sind, die von den zuständigen Behörden des Importlandes dazu ermächtigt sind, diese Gegenstände zollfrei einzuführen. Die Gegenstände müssen unter Kontrolle und auf Verantwortung dieser Anstalten verwendet werden;
- b. dass im gegebenen Zeitpunkt keine Instrumente oder Apparate von gleichem wissenschaftlichem Wert im Importland hergestellt werden.

*Anhang E***Gegenstände für Blinde**

1. Bücher, Veröffentlichungen und Dokumente aller Art in Blindenschrift.
2. Andere, besonders für die erzieherische, wissenschaftliche oder kulturelle Weiterbildung der Blinden verwendbare Gegenstände, die direkt von ihren eigenen Institutionen oder von den von den zuständigen Behörden des Importlandes zur zollfreien Einfuhr dieses Materials ermächtigten Blinden-Hilfsorganisationen eingeführt werden.

Protokoll

Die vertragschliessenden Staaten,

bestrebt, den Beitritt der Vereinigten Staaten von Amerika zur Vereinbarung vom 22. November 1950 über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters zu erleichtern, haben folgendes vereinbart:

1. Die Vereinigten Staaten von Amerika können diese Vereinbarung gemäss Artikel IX ratifizieren oder ihr gemäss Artikel X beitreten, mit dem unten aufgeführten Vorbehalt.
2. Falls die Vereinigten Staaten von Amerika der Vereinbarung mit dem in Ziffer 1 vorgesehenen Vorbehalt beitreten und Vertragspartei werden, können sie sich gegenüber jedem an dieser Vereinbarung beteiligten Staat auf die Bestimmungen des Vorbehalts berufen; desgleichen kann sich auch jeder Vertragsstaat den Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber auf diesen berufen. Keine im Hinblick auf diesen Vorbehalt getroffene Massnahme darf einen diskriminierenden Charakter haben.

Text des Vorbehalts:

a. Falls es sich herausstellen sollte, dass – infolge der von einem Vertragsstaat gemäss dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen – die Einfuhr irgendeines in dieser Vereinbarung erwähnten Produktes in diesen Staat unverhältnismässig zunimmt oder unter solchen Bedingungen geschieht, dass die einheimische Industrie, welche ähnliche oder direkt im Konkurrenzettbewerb stehende Produkte hervorbringt, dadurch bedroht wird oder bedroht werden könnte, so ist es dem vertragschliessenden Staat freigestellt, unter Beobachtung der in der vorhergehenden Ziffer 2 enthaltenen Bestimmungen, für den in Frage stehenden Gegenstand im Ausmass und während der Zeit, die zur Verhinderung oder Wiedergutmachung eines solchen Schadens nötig ist, sich ganz oder teilweise der Verpflichtungen zu entbinden, die er mit der vorliegenden Vereinbarung eingegangen ist.

b. Bevor ein Vertragsstaat eine der unter Buchstabe a vorgesehenen Massnahmen ergreift, gibt er davon der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur schriftlich Kenntnis, und zwar so frühzeitig als möglich. Er gibt ihr und den an der Vereinbarung beteiligten Vertragsstaaten die Möglichkeit, sich mit ihm über die in Aussicht genommene Massnahme zu besprechen.

c. In kritischen Fällen, in denen ein verspätetes Eingreifen schwer wiedergutzumachende Nachteile mit sich bringen würde, können gestützt auf Buchstabe a dieses Protokolls, ohne vorherige Rückfragen, aber unter der Bedingung, unverzüglich nachher Besprechungen aufzunehmen, provisorische Schutzmassnahmen ergriffen werden.

Geltungsbereich am 16. Januar 2013⁴

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolge- erklärung (N)		Inkrafttreten	
Afghanistan	19. März	1958	19. März	1958
Ägypten	8. Februar	1952	21. Mai	1952
Armenien	23. August	2010	23. August	2010
Australien	5. März	1992 B	5. März	1992
Barbados	13. April	1973 N	30. November	1966
Belgien	31. Oktober	1957	31. Oktober	1957
Bolivien	22. September	1970	22. September	1970
Bosnien und Herzegowina	1. September	1993 N	6. März	1992
Bulgarien	14. März	1997 B	14. März	1997
Burkina Faso	14. September	1965 B	14. September	1965
China				
Hongkong	6. Juni	1997	1. Juli	1997
Côte d'Ivoire	19. Juli	1963 B	19. Juli	1963
Dänemark	4. April	1960 B	4. April	1960
Deutschland*	9. August	1957 B	9. August	1957
El Salvador	24. Juni	1953	24. Juni	1953
Estland	1. August	2001	1. August	2001
Fidschi	31. Oktober	1972 N	10. Oktober	1970
Finnland	30. April	1956 B	30. April	1956
Frankreich	14. Oktober	1957	14. Oktober	1957
Gabun	4. September	1962 B	4. September	1962
Ghana	7. April	1958 N	5. März	1957
Griechenland	12. Dezember	1955	12. Dezember	1955
Guatemala	8. Juli	1960	8. Juli	1960
Haiti	14. Mai	1954	14. Mai	1954
Heiliger Stuhl	22. August	1979 B	22. August	1979
Irak	11. August	1972 B	11. August	1972
Iran	7. Januar	1966	7. Januar	1966
Irland	19. September	1978 B	19. September	1978
Israel	27. März	1952	21. Mai	1952
Italien	26. November	1962 B	26. November	1962
Japan	17. Juni	1970 B	17. Juni	1970
Jordanien	31. Dezember	1958 B	31. Dezember	1958
Kambodscha	5. November	1951 B	21. Mai	1952
Kamerun	15. Mai	1964 B	15. Mai	1964
Kasachstan	21. Dezember	1998 B	21. Dezember	1998
Kenia*	15. März	1967 B	15. März	1967
Kirgisistan	19. Juli	2005 B	19. Juli	2005

⁴ AS 1970 1056, 1974 1503, 1981 104, 1985 373, 1986 107, 2004 3723, 2007 1407 und 2013 401. Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereiches findet sich auf der Internetseite des EDA (www.eda.admin.ch/vertraege).

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolge- erklärung (N)		Inkrafttreten	
Kongo (Brazzaville)	26. August	1968 B	26. August	1968
Kongo (Kinshasa)	3. Mai	1962 N	30. Juni	1960
Kroatien	26. Juli	1993 N	8. Oktober	1991
Kuba	27. August	1952 B	27. August	1952
Laos	28. Februar	1952 B	21. Mai	1952
Lettland	20. November	2001 B	20. November	2001
Liberia	16. September	2005	16. September	2005
Libyen	22. Januar	1973 B	22. Januar	1973
Litauen	21. August	1998 B	21. August	1998
Luxemburg	31. Oktober	1957	31. Oktober	1957
Madagaskar	23. Mai	1962 B	23. Mai	1962
Malawi	17. August	1965 B	17. August	1965
Malaysia	29. Juni	1959 N	31. August	1957
Malta	19. Januar	1968 N	21. September	1964
Marokko	25. Juli	1968 B	25. Juli	1968
Mauritius	18. Juli	1969 N	12. März	1968
Mazedonien	2. September	1997 N	17. November	1991
Moldau	3. September	1998 B	3. September	1998
Monaco	18. März	1952 B	21. Mai	1952
Montenegro	23. Oktober	2006 N	3. Juni	2006
Neuseeland	29. Juni	1962	29. Juni	1962
Cook-Inseln	29. Juni	1962	29. Juni	1962
Niue	29. Juni	1962	29. Juni	1962
Tokelau	29. Juni	1962	29. Juni	1962
Nicaragua	17. Dezember	1963 B	17. Dezember	1963
Niederlande	31. Oktober	1957	31. Oktober	1957
Aruba	1. Januar	1986	1. Januar	1986
Curaçao	31. Oktober	1957	31. Oktober	1957
Karibische Gebiete (Bonaire, Sint Eustatius und Saba)	31. Oktober	1957	31. Oktober	1957
Sint Maarten	31. Oktober	1957	31. Oktober	1957
Niger	22. April	1968 B	22. April	1968
Nigeria	26. Juni	1961 N	1. Oktober	1960
Norwegen	2. April	1959 B	2. April	1959
Oman	19. Dezember	1977 B	19. Dezember	1977
Österreich	12. Juni	1958 B	12. Juni	1958
Pakistan	17. Januar	1952	21. Mai	1952
Philippinen	30. August	1952	30. August	1952
Polen	24. September	1971 B	24. September	1971
Portugal	11. Juni	1984 B	11. Juni	1984
Ruanda	1. Dezember	1964 N	1. Juli	1962
Rumänien	24. November	1970 B	24. November	1970
Russland	7. Oktober	1994	7. Oktober	1994

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolge- erklärung (N)	Inkrafttreten
Salomoninseln	3. September 1981 N	7. Juli 1978
Sambia	1. November 1974 N	24. Oktober 1964
San Marino	30. Juli 1985 B	30. Juli 1985
Schweden	21. Mai 1952	21. Mai 1952
Schweiz*	7. April 1953	7. April 1953
Serbien	12. März 2001 N	27. April 1992
Sierra Leone	13. März 1962 N	27. April 1961
Simbabwe	1. Dezember 1998 N	18. April 1980
Singapur	11. Juli 1969 B	11. Juli 1969
Slowakei	9. Juni 1997 B	9. Juni 1997
Slowenien	6. Juli 1992 N	25. Juni 1991
Spanien	7. Juli 1955 B	7. Juli 1955
Sri Lanka	8. Januar 1952 B	21. Mai 1952
Syrien	16. September 1980	16. September 1980
Tansania	26. März 1963 B	26. März 1963
Thailand	18. Juni 1951	21. Mai 1952
Togo	16. November 2009	16. November 2009
Tonga	11. November 1977 N	4. Juni 1970
Trinidad und Tobago	11. April 1966 N	31. August 1962
Tschechische Republik	22. August 1997 B	22. August 1997
Tunesien	14. Mai 1971 B	14. Mai 1971
Uganda	15. April 1965 B	15. April 1965
Ungarn	15. März 1979 B	15. März 1979
Uruguay	20. April 1999	20. April 1999
Venezuela	1. Mai 1992 B	1. Mai 1992
Vereinigte Staaten*	2. November 1966	2. November 1966
Vereinigtes Königreich	11. März 1954	11. März 1954
Anguilla	11. März 1954	11. März 1954
Britische Jungferninseln	11. März 1954	11. März 1954
Falklandinseln	11. März 1954	11. März 1954
Gibraltar	11. März 1954	11. März 1954
Insel Man	11. März 1954	11. März 1954
Kanalinseln	11. März 1954	11. März 1954
Montserrat	11. März 1954	11. März 1954
St. Helena und Nebengebiete (Ascension und Tristan da Cunha)	11. März 1954	11. März 1954
Vietnam	1. Juni 1952 B	1. Juni 1952
Zypern	16. Mai 1963 N	16. August 1960

*

Vorbehalte und Erklärungen siehe hiernach.

Vorbehalte und Erklärungen

Deutschland

1. Bis zum Ablauf der Übergangszeit gemäss Artikel 3 des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956 wird die vorgenannte Vereinbarung nicht auf das Saarland angewendet.
2. Entsprechend den in der Präambel dargelegten Zielen dieser Vereinbarung legt die Bundesrepublik die in Artikel 1 dieser Vereinbarung enthaltene Bestimmung dahingehend aus, dass die Gewährung der Zollfreiheit den freien Austausch der Ideen und des Wissens zwischen den vertragschliessenden Staaten fördern soll, dass diese Bestimmung dagegen nicht das Ziel verfolgt, Produktionsverlagerungen in ein anderes Land zu fördern, wenn diese aus vorwiegend kommerziellen Gründen vorgenommen werden.

Kenia

1. Anhang B Absatz 6 der Vereinbarung sieht die freie Einfuhr der «über 100 Jahre alten Gegenstände» vor. Gemäss der Gesetzgebung Kenias können solche Gegenstände nur frei eingeführt werden, wenn:
 - a. sie unter die Kategorie der Kunstwerke fallen;
 - b. sie nicht zum Verkauf bestimmt sind, was vom Kommissar der Zoll- und Steuerverwaltung festgestellt wird;
 - c. dieser Kommissar in schlüssiger Weise festgestellt hat, dass diese Gegenstände «über 100 Jahre» alt sind.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, unterliegen die Gegenstände den im Zolltarif enthaltenen Zollsätzen.

2. Was Anhang C Absatz 1 der Vereinbarung betrifft, so können Filme, Filmstreifen, Mikrofilme und Diapositive erzieherischen und wissenschaftlichen Charakters in Kenia unter den den Bestimmungen der Vereinbarung entsprechenden Bedingungen frei eingeführt werden. Das gleiche gilt nicht notwendigerweise für gleichartige Gegenstände kulturellen Charakters, die den Zollsätzen unterliegen, welche in den entsprechenden Rubriken des Tarifes vorgesehen sind. Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass es unmöglich ist, auf wirklich genaue Art den Begriff «kulturell» zu bestimmen.
3. Was Anhang C Absatz 3 betrifft, so können Tonbandaufnahmen erzieherischen und wissenschaftlichen Charakters zu in der Vereinbarung vorgesehenen Zwecken frei in Kenia eingeführt werden. Hingegen enthält die Gesetzgebung Kenias keine besonderen Bestimmungen für die Einfuhr von Tonbandaufnahmen kulturellen Charakters, welche den Zollsätzen unterliegen, die in den entsprechenden Rubriken des Tarifes vorgesehen sind.

Schweiz⁵

Die Schweizerische Regierung behält sich gegenüber Vertragsstaaten, die Einfuhrbeschränkungen oder Devisenvorschriften in einseitiger Weise handhaben und damit die Vereinbarung unwirksam machen, volle Handlungsfreiheit vor.

Meine Unterschrift wird ferner ohne Präjudiz in Bezug auf die Haltung der Schweizerischen Regierung zur Charta von Havanna vom 24. März 1948, in welcher eine internationale Handelsorganisation vorgesehen ist, abgegeben.

Die Vereinbarung erstreckt sich auch auf das Fürstentum Liechtenstein, solange dieses durch einen Zollanschlussvertrag mit der Schweiz verbunden ist.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Ratifikation ist vom Vorbehalt begleitet, der im Protokoll zur Vereinbarung enthalten ist.

⁵ Art. 1 des BB vom 25. Sept. 1952 (AS 1953 461)